

Vereinbarung über das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz,
vertreten durch die Staatssekretärin,

- für die zuständige Behörde des Landes-,

2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

- für die Landeskrankhausgesellschaft -,

3. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

4. der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

5. die Vertragspartei zu 4. handelnd zugleich für den
Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

6. die Vertragspartei zu 4. handelnd zugleich für den
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

7. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

8. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

9. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

10. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
11. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
12. der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,
13. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,
14. der Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Syndikusrechtsanwalt,
15. der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
16. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
17. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
18. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.,
vertreten durch den Bundesvorstand, vertreten durch die Bundesgeschäftsführung,
19. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
20. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen -,**

21. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer,
22. der BKK Landesverband Mitte,

23. die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse,

vertreten durch den gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek),
dieser wiederum vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

24. die IKK classic,

25. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,
vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

26. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,

27. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget

- (1) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2020 beträgt 7.550,00 Euro je Vollzeitauszubildenden. Sofern die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer Vollzeitkraft Praxisanleiter mindestens 50.000,00 Euro (Differenzierungskriterium) betragen, beträgt das Pauschalbudget 8.100,00 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Träger der praktischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2021 beträgt 7.700,00 Euro je Vollzeitauszubildenden. Sofern die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer Vollzeitkraft Praxisanleiter mindestens 50.000,00 Euro (Differenzierungskriterium) betragen, beträgt das Pauschalbudget 8.250,00 Euro je Vollzeitauszubildenden.
- (3) Als Vollzeitbeschäftigung zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente gelten 40 Wochenstunden.

§ 2 Differenzierung

- (1) Die Arbeitgeberbruttopersonalkosten gemäß § 1 der Vereinbarung setzen sich zusammen aus dem Arbeitnehmerbruttolohn, dem Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung), den Beiträgen zur Unfallversicherung, den Beiträgen zur Umlage U1 und U2 gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sofern relevant, den Beiträgen zur Umlage U3 nach §§ 358 - 362 SGB III und den Arbeitgeberbeiträgen zur Zusatzversorgung (Altersversorgung).
- (2) Für die Festsetzung der Pauschale hat der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 PflAFinV gegenüber der zuständigen Stelle anzugeben, ob das Differenzierungskriterium gemäß § 1 der Vereinbarung erreicht wird oder nicht.
- (3) Bei der Abrechnung der Ausgleichszuweisung nach § 16 PflAFinV soll der Träger der praktischen Ausbildung auch einen Nachweis zum Erreichen des Differenzierungskriteriums gemäß § 1 der Vereinbarung durch eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers oder eines Steuerberaters der zuständigen Stelle vorlegen.
- (4) Ergibt der Nachweis nach Absatz 3 eine andere Zuordnung in den Pauschalen nach § 1, als nach der Selbstauskunft nach § 2 Absatz 2 angenommen, dann ist der Unterschiedsbetrag im folgenden Finanzierungszeitraum auszugleichen. Erfolgt kein Nachweis gegenüber der zuständigen Stelle, dann gilt das Differenzierungskriterium als nicht erfüllt.

§ 3 Ausbildung in Teilzeitform

- (1) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung für Teilzeitform richtet sich nach der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer.
- (2) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2020 errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.
- (3) Das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen Ausbildung im Jahr 2021 errechnet sich aus dem Pauschalbudget je Auszubildenden nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die komplette im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungsdauer, maximal 5 Jahre.

§ 4 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.